

10 WF 5/16
220 F 292/11
Amtsgericht Aachen



Erlassen am 15.03.2016
durch Übergabe an die Geschäftsstelle

Sarikaya, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

OBERLANDESGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

In der Familiensache

der Frau [REDACTED], 52074 Aachen,
Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Mainz-Kwasniok, Eupener
Straße 114, 52066 Aachen,
Beschwerdeführerin zu 1),

g e g e n

Herrn [REDACTED], 52074 Aachen,
Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigter: [REDACTED],
[REDACTED]
Beschwerdeführer zu 2),

hat der 10. Zivilsenat – Familiensenat – des Oberlandesgerichts Köln durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schmitz-Oeser, die Richterin am Oberlandesgericht Dörrstock und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Luckey

am 15.03.2016

beschlossen:

1.

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin zu 1) wird der Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Aachen vom 07.01.2016 - 220 F 292/11 -

unter Aufrechterhalten des Tenors im Übrigen zu Ziffer II. abgeändert und wie folgt neu gefasst:

II. Der Gegenstandswert für den Vergleich gemäß Ziff. I. wird auf über 30.000,00 € festgesetzt.

2.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 2) wird als unzulässig verworfen.

3.

Der Antrag des Antragsgegners auf Verfahrenskostenhilfe wird zurückgewiesen.

4.

Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet, § 33 Abs. 9 RVG.

Gründe:

I.

Mit der Beschwerde wenden sich die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin und der Antragsgegner gegen die Streitwertfestsetzung für eine Einigung.

Die Antragstellerin des hier zugrundeliegenden Ehescheidungsverfahrens erhielt zunächst Verfahrenskostenhilfe für die Scheidung (Bl. 9 d. A.). Sodann hat das Amtsgericht der Antragstellerin – nach entsprechender Erweiterung ihrer Anträge – mit Beschluss vom 22.05.2014 (Bl. 53 d. A.) Verfahrenskostenhilfe für die Stufen Auskunft und Belegvorlage zu den Folgeanträgen nachehelicher Unterhalt und Zugewinnausgleich bewilligt. Mit Schriftsatz vom 27.03.2015 hat die Antragstellerin das Verfahren unter Hinweis auf eine zwischenzeitlich notariell geschlossene Scheidungsfolgenvereinbarung der Beteiligten für erledigt erklärt und um Anberaumung eines Scheidungstermins gebeten (Bl. 84 d. A.). In diesem Termin vom 12.05.2015 (Bl. 123 d. A.) sind die Beteiligten nach § 128 FamFG gehört worden; nach Erörterung des Versorgungsausgleichs hat das Amtsgericht die Ehe geschieden.

Die Beschwerdeführerin zu 1) hat ihrem Festsetzungsantrag einen Gegenstandswert von 436.800,00 € zugrunde gelegt und hierfür auf die notarielle Kostennote (Bl. 191 d. A.) verwiesen – diese weist u.a. für den Übertragungsvertrag der ehelichen Immobilie einen Wertansatz von 150.000,00 € aus. Die Beschwerdeführerin zu 1) hat diesen Wert auch der Verfahrensdifferenzgebühr und der Terminsgebühr zugrunde gelegt.

Nachdem mit Festsetzung vom 28.09.2015 nur 913,92 € festgesetzt worden sind, wegen deren Berechnung auf Bl. 178 ff. d. A. verwiesen wird, hat die Beschwerdeführerin zu 1) „sofortige Beschwerde“ eingelegt. Hierauf hat das Amtsgericht mit der angefochtenen Entscheidung weitere 467,67 € festgesetzt und den Gegenstandswert der Einigung auf 10.742,00 € festgesetzt. Zur Begründung der Festsetzung hat es ausgeführt, der Wert der notariellen Kostennote sei nicht bindend, und bei der Festsetzung des Wertes der Immobilie seien die hierauf lastenden Finanzierungsverbindlichkeiten abzuziehen. Jedoch sei dieser Wert nur für die Einigungsgebühr, nicht aber für Verfahrens- und Terminsgebühr maßgebend.

Die Beschwerdeführerin zu 1) hat gegen den Beschluss mit Schriftsatz vom 21.01.2016 in eigenem Namen Beschwerde eingelegt, soweit der Streitwert für die Einigung mit 10.742,00 € angesetzt worden ist, und hierzu vorgebracht, der Wert sei mit mehr als 30.000,00 € anzusetzen.

Der Antragsgegner, dem der Beschluss am 14.01.2016 zugestellt worden ist, hat sich der Beschwerde mit Schriftsatz vom 11.02.2016 angeschlossen und zugleich Verfahrenskostenhilfe beantragt.

II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin ist nach § 33 Abs. 3, 4 RVG zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der Gegenstandswert des Vergleichs ist nach § 33 Abs. 1 RVG in tenorierter Höhe festzusetzen.

Ungeachtet der Frage, wie hoch der Wert der Immobilie wäre, ist die Festsetzung des Amtsgerichts nämlich bereits deshalb zu korrigieren, weil das Amtsgericht die auf den Grundstücken ruhenden Lasten und Darlehensverbindlichkeiten wertmindernd berücksichtigt hat und so zu einem Wert von 3.000,00 € für den gesamten Zugewinn gelangt ist; der Wert einer – hier erfolgten – vergleichswisen Einigung über die Immobilie mit der Folge ihrer Auflassung ist aber mit dem Verkehrswert des Grundstückes ohne Schuldenabzug und ohne Abzug der auf dem Grundstück lastenden dinglichen Belastungen anzusetzen (BGH, Beschl. v. 12.09.2000 - X ZR 89/00, NJW-RR 2001, 518; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.11.1986 - 9 W 127/86, JurBüro 1987, 395; OLG Rostock, Beschl. v. 22.12.2011 - 3 W 205/11, JurBüro 2012, 196).

Der Senat hat sich bei der Wertfestsetzung weiter von der Überlegung leiten lassen, dass ausweislich der – in den Gebührenvorgaben, wie das Amtsgericht richtig erkannt hat, für das Gerichtsverfahren nicht bindenden – notariellen Kostennote (Bl. 191 d. A.) für die Übertragung der Immobilie 150.000,00 € in Ansatz gebracht wurden. Der Betrag von 30.000,00 € ist damit jedenfalls so deutlich überschritten, dass der Senat den Wert auf den Höchstwert nach § 49 RVG festsetzt. Dieser greift bereits dann ein, wenn ein Gegenstandswert von 30.000,00 € überschritten ist, ohne dass es darauf ankäme, um wie viel dies der Fall ist (Hartmann, Kostengesetze, 46. Aufl. (2016), § 49 RVG, Rn. 1).

2. Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 2) ist bereits unzulässig, weil verfristet, § 33 Abs. 3 S. 3 RVG. Eine unselbständige Anschlussbeschwerde – insbesondere mit gleicher Zielrichtung - ist nicht möglich (BayObLG, Beschl. v. 19.01.1982 - BReg 1 Z 20/81, BayObLGZ 1982, 24; Hartmann, a.a.O., § 33 RVG, Rn. 23). Schon aus diesem Grund musste auch Verfahrenskostenhilfe abgelehnt werden, ungeachtet dessen, dass der Antragsgegner schon nicht beschwert ist, da lediglich der Verfahrensbevollmächtigte selbst – nicht aber er im Namen des Beteiligten – eine Wert-erhöhung fordern kann (Hartmann, a.a.O., Rn. 19).

Dr. Schmitz-Oeser

Dörrstock

Dr. Luckey



Beglaubigt

Sarikaya, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle